

(1999/C 297/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2557/98**von (Hanja) Majj-Weggen (PPE) an die Kommission**

(1. September 1998)

Betrifft: Quarantänegesetze des Vereinigten Königreichs

Trifft es zu, daß in Großbritannien Haustiere, die von Arbeitnehmern aus den übrigen Ländern der Europäischen Union mitgebracht werden (Personen, die Arbeit im Vereinigten Königreich gefunden haben und im Vereinigten Königreich wohnen werden), noch stets 6 Monate in Quarantäne gehalten werden?

Trifft es ferner zu, daß ins Vereinigte Königreich Hunde und Katzen durchaus für kommerzielle Zwecke eingeführt werden dürfen, wenn ein Gesundheitszeugnis vorgelegt und eine Tollwut-Schutzimpfung, eine Mikrochip-Identifizierung und ein durchgeführter Bluttest nachgewiesen werden?

Ist der Kommission bekannt, warum diese Unterscheidung vorgenommen wird, und steht sie im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften?

Ist die Kommission bereit, die Regierung des Vereinigten Königreichs zu ersuchen, diese seltsame und tierfeindliche Diskriminierung zu beseitigen, so daß Haustiere, die für gesund erklärt wurden, ohne Probleme ins Vereinigte Königreich mitgenommen werden können?

(1999/C 297/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2615/98**von Doeke Eisma (ELDR) an die Kommission**

(1. September 1998)

Betrifft: Quarantänegesetze im Vereinigten Königreich

1. Kann die Kommission bestätigen, daß das Vereinigte Königreich gegenwärtig das einzige EU-Land ist, das Quarantänegesetze auf Haustiere bei der Einreise ins Vereinigte Königreich anwendet?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Gesetze mit den geltenden europäischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vereinbar sind?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Quarantänegesetze im Vereinigten Königreich absolut überholt sind und unnötiges Leid für die Tiere verursachen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2557/98 und E-2615/98**

(12. Oktober 1998)

In Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (¹), sind die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Hunden und Katzen festgelegt.

Abweichend von und zusätzlich zu den Bestimmungen von Absatz 2 müssen Hunde und Katzen, die im Vereinigten Königreich und Irland in den Verkehr gebracht werden sollen, aus einem eingetragenen Betrieb stammen, in dem sie geboren und seit ihrer Geburt in Gefangenschaft gehalten worden sind. Sie müssen außerdem mit einem Erkennungssystem ausgestattet sein, in einem anerkannten Beförderungsmittel transportiert und nach einer Impfung einem serologischen Test zum Nachweis der Immunisierung unterzogen worden sein.

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 können das Vereinigte Königreich und Irland ihre nationalen Quarantänevorschriften für alle fleischfressenden Tiere, Primaten, Fledermäuse und andere tollwutanfällige Tiere beibehalten, soweit sie unter die Richtlinie 92/65/EWG fallen und nicht nachgewiesen werden kann, daß sie im Herkunftsbetrieb geboren und dort seit ihrer Geburt gehalten worden sind.